

**Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 09. Mai 2005
zu dem Entschließungsantrag „Anwendung internationaler Rechnungsle-
gungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln“**

1. Bestandsaufnahme

a) *Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?*

In der Gesamtsicht ist die bisherige Tätigkeit des IASB positiv zu bewerten. Aufgabe des IASB war und ist es, Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die den Informationsbedürfnissen der Kapitalmärkte gerecht werden, international anwendbar sind und damit die Voraussetzung einer verbesserten weltweiten Vergleichbarkeit der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen schaffen. Dass das IASB dieser Aufgabe erfolgreich nachgekommen ist, zeigt sich in dem Votum der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO), die ihren Mitgliedsorganisationen die Anerkennung der IAS/IFRS für Zwecke des *cross boarder listing* ausländischer Unternehmen empfohlen hat. Das IASB hat somit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Integration der internationalen Kapitalmärkte geleistet.

Unberührt von diesem positiven Befund bleibt, dass Arbeitsweise und Struktur des IASB sowie die Standards selbst in bestimmten Bereichen noch Verbesserungspotential aufweisen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die IAS/IFRS zukünftig eine größere Relevanz außerhalb des Kreises der kapitalmarktorientierten Unternehmen – also auch in der mittelständischen Wirtschaft – erlangen sollten. Einzelheiten ergeben sich aus unseren Anmerkungen zu den weiteren Fragen.

Daneben bestätigten die Erfahrungen mit dem IASB grundsätzlich die Leistungsfähigkeit des Modells eines privaten Standingsetting von Rechnungslegungsregeln, bei dem Bilanzierungsnormen nicht – wie es dem traditionellen *Procedere* in Deutschland entspricht – in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren gesetzt werden. Zwar wird zuweilen auf das Problem der mangelnden demokratischen Legitimation eines solchen Prozesses hingewiesen. Zu berücksichtigen ist insoweit aber, dass in Europa der Pflicht zur Anwendung der IAS/IFRS eine Überprüfung der jeweiligen Standards durch die EU-Kommission und ein anschließender Rechtsakt von EU-Parlament und Ministerrat vorausgeht und somit eine hoheitliche Mitwirkung gewährleistet ist. Auch im außereuropäischen Ausland – insbesondere in den USA – ist eine Delegation der Entwicklung von Bilanzierungsregeln an eine private Institution verbunden mit einer hoheitlichen Sanktionierung dieser Regeln nicht unbekannt und hat sich insgesamt bewährt.

b) *Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*

Qualität und Nutzen der Standards des IASB – verstanden als eine umfassende Information der Adressaten über das wirtschaftliche Geschehen und die Vermittlung eines möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) des Unternehmens – sind grundsätzlich als hoch einzuschätzen. Hierzu tragen neben verschiedenartigen verpflichtenden Berichtsinstrumenten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und ggf. Segmentberichterstattung) vor allem auch die umfangreichen Erläuterungspflichten (sog. *notes*) bei. Ebenfalls zeigen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften – vor allem der über die letzten Jahre zu beobachtende Trend zu einer Ausweitung einer vom Realisationsprinzip unabhängigen Zeitwertbilanzierung – das Bestreben, die VFE-Lage möglichst aktuell abzubilden. Insgesamt stellen die Standards des IASB der Bilanzierungspraxis mittlerweile ein umfassendes und weitgehend geschlossenes Regelwerk zur Verfügung, auch wenn in Teilbereichen noch einige inhaltliche Ungereimtheiten und offene Fragen bestehen.

Indessen geben die IAS/IFRS im Einzelnen auch Anlass zu konzeptioneller Kritik. Dies gilt etwa für die erwähnte Ausdehnung der Zeitwertbilanzierung. So wird teilweise – u.a. auch durch das IDW – in Frage gestellt, ob das IASB bei der Festlegung des Anwendungsbereichs einer Zeitwertbilanzierung immer eine angemessene Balance zwischen der Aussagekraft und der Verlässlichkeit bzw. Objektivierbarkeit der hierdurch bereit gestellten Informationen wahrt und Problemen der praktischen Anwendbarkeit ausreichend Rechnung trägt. Je weniger die aus der Anwendung der Standards resultierenden Wertansätze einer Überprüfung anhand objektiver Kriterien – bspw. auch durch den Abschlussprüfer – zugänglich sind, desto anfälliger wird die Rechnungslegung für evtl. Missbräuche. Deutlich wurde das Objektivierungsproblem bspw. im Zuge des Enron-Skandals, als die geforderte Zeitwertbilanzierung langfristiger Energielieferungsverträge von Enron unter Rückgriff auf finanzmathematische Bewertungsmodelle und schwer verifizierbare Annahmen durchgeführt wurde.

U.a. aus dem Blickwinkel der Praktikabilität erscheint ferner die bis dato gewachsene Komplexität und Änderungsdynamik der Standards bedenklich. Zu detaillierte Standards, die zudem in Gänze oder wesentlichen Teilen immer kürzeren „Halbwertzeiten“ unterliegen, laufen Gefahr, in der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis auf vernehmbare Akzeptanzprobleme zu treffen. Dies kann eine weitere Verbreitung der IAS/IFRS wesentlich hemmen.

c) *Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*

Da sich die Frage primär an die nach IAS/IFRS bilanzierenden Unternehmen richten dürfte, beschränken wir uns auf die folgende generelle Anmerkung: Als international anwendbare Standards abstrahieren die IAS/IFRS weitestgehend von den konkreten Gegebenheiten des Rechtsumfelds, in der das jeweils bilanzierende Unternehmen tätig ist. Eine wesentliche praktische Notwendigkeit auf Anwendungsebene besteht daher in der Verknüpfung dieser Gegebenheiten mit den Anforderungen der Standards, der Lösung hierbei auftretender Auslegungsprobleme und ggf. in der Information des IASB über im Rahmen der gegebenen Standards nicht oder nur unbefriedigend zu lösende Fragen (letzteres gilt bspw. für das Problem, dass das Eigenkapital einer Personenhandelsgesellschaft aufgrund des dem Gesellschafter zustehenden Kündigungsrechts nach der durch IAS 32 vorgenommenen Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital in einem IAS-Abschluss wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich unzutreffend als Fremdkapital auszuweisen wäre). Solche im nationalen Umfeld wurzelnde Zweifelsfragen zu identifizieren und einer Lösung zuzuführen, ist für eine sachgerechte IAS/IFRS-Rechnungslegung unabdingbar, indessen aber nur bei Existenz entsprechender Strukturen zu leisten. Bereits aus Kapazitätsgründen kann diese Aufgabe nicht allein durch das beim IASB eingerichtete International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) wahrgenommen werden.

Bezogen auf Europa ist es dementsprechend etwa denkbar, dass sich die nationalen Standardsetter besonders im Bereich der IAS/IFRS-Auslegung engagieren und zudem ihre diesbezüglichen Aktivitäten auf EU-Ebene und mit dem IASB koordinieren. Als Koordinationsmechanismus könnte bspw. die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) fungieren, ein Gremium, das derzeit die EU-Kommissionen bei der Entscheidung der Übernahme der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht (*endorsement*) fachlich berät. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass viele Anwendungsprobleme ihre Ursache in unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben, die auf nationalen Rechtsgrundlagen basieren. Aufgrund der dadurch vornehmlich nationalen Prägung von Auslegungsfragen dürfte EFRAG primär koordinierend tätig werden, also nur eingeschränkt selbst eine Interpretationsfunktion ausfüllen können.

d) *Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?*

Das IASB als das eigentliche Sachverständigengremium, dem die Festlegung der IAS/IFRS obliegt, übt seine Tätigkeit auf Basis der Satzung (*constitution*) der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) aus. Die IASCF befindet sich derzeit in einem Konsultationsprozess mit den Betroffenen über mögliche Änderungen der Satzung, durch die eine Verbesserung von Arbeitsweise und –ergebnissen des IASB erreicht werden soll. Auch das IDW beteiligt sich aktiv an dieser

Diskussion und hat u.a. Vorschläge unterbreitet, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit verschiedenen der in dem Entschließungsantrag aufgeworfenen Fragestellungen (z.B. zur Praktikabilität der IAS/IFRS und zur Wahrung eines angemessenen europäischen Einflusses auf ihre Entwicklung) stehen. Insbesondere hat das IDW auf folgende Punkte hingewiesen:

- Einbeziehung der diversen Interessengruppen in das Standardsetting: Die Entwicklung der IAS/IFRS sollte alle Betroffenen (Abschlussaufsteller, Abschlussprüfer, Abschlussadressaten, Gesetzgeber bzw. sonstige „Regulierer“) angemessen einbeziehen, um so gleichermaßen die Qualität und eine hohe Akzeptanz der Standards sicherzustellen.
- Berücksichtigung von Regionen mit starker Praxisrelevanz der IAS/IFRS: Als Wirtschaftsraum, in dem die IAS/IFRS derzeit die größte Verbreitung haben, sollte Europa in die Festlegung des vom IASB zu absolvierenden Arbeitsprogramms und grundsätzlicher Richtungsentscheidungen des Standardsetting (z.B. Hinarbeiten auf eine Konvergenz zwischen IAS/IFRS und US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards) stärker eingebunden werden.
- Rechenschaft des IASB und Transparenz des Standardsetting: Die Transparenz der Entscheidungen und Entscheidungsprozesse des IASB im Zuge des Standardsetting sollte zur Verbesserung der generellen Akzeptanz erhöht werden. Bspw. sollte deutlicher als bisher werden, wie sich das IASB mit Stellungnahmen zu Standardentwürfen auseinandergesetzt hat und aus welchen Gründen es darin vorgebrachte Argumente verworfen hat oder ihnen gefolgt ist. Ebenso ist wünschenswert, dass das IASB bereits im Vorfeld der Veröffentlichung von Standardentwürfen verstärkt von Diskussionspapieren Gebrauch macht, um auf diese Weise frühzeitig die grundsätzlichen Denkansätze transparent zu machen und einen breiten Meinungsbildungsprozess anzustoßen. Eine weitere Stärkung würde der *due process* durch einen verstärkten Rückgriff auf das Instrument des *re-exposure* erfahren, d.h. die erneute Veröffentlichung eines Standardentwurfs statt eines endgültigen Standards, falls sich das IASB in wesentlichen Punkten zu Abweichungen von dem ursprünglichen Entwurf entschlossen hat.
- Verpflichtende Praxistests im Vorfeld endgültiger Standards: Statt eines nur fallweisen, im Ermessen des IASB stehenden *field-testing* sollten Praxistests der Verabschiedung endgültiger Standards generell vorgeschaltet werden. Dieses Procedere würde zur Gewährleistung der Anwendbarkeit der Regeln in der Praxis ebenso beitragen wie zu einer Vervollständigung

des Kenntnisstands des IASB und der Entkräftung des Vorwurfs der Theorielastigkeit der Standards.

- Konstanz der Standards: Eine Verminderung der Dynamik, mit der die IAS/IFRS geändert werden, sollte angestrebt werden. Eine gewisse Konstanz der Standards ist erforderlich, um sowohl eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Zeitablauf zu gewährleisten als auch den Aufwand zu vermindern, der den bilanzierenden Unternehmen, Abschlussprüfern und Abschlussadressaten durch fortwährende Änderungen entsteht.
- Bemühen um übersichtliche, verständliche und prinzipienorientierte Standards: Anzuerkennen ist, dass viele abzubildende Lebenssachverhalte zunehmend komplizierter werden (vgl. z.B. die Entwicklungen im Bereich der Finanzinnovationen) und hierdurch auch in bestimmtem Maße eine steigende Komplexität der Rechnungslegungsstandards vorgezeichnet wird. Dennoch sollte sich das IASB explizit um weniger umfangreiche Standards bemühen. Insbesondere ist ein in seiner Gesamtheit nur schwer überschaubares Übermaß an kasuistischen Einzelfallregelungen zu vermeiden. Stattdessen sollte ein prinzipienorientierter Ansatz wieder stärker in den Vordergrund rücken. Hierdurch dürften die Akzeptanz der Standards sowie ihre Anwendbarkeit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für die kapitalmarktorientierten Unternehmen als traditionelle Anwender der IAS/IFRS wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus bietet ein prinzipienbasierter Ansatz bessere Möglichkeiten, um aus dem nationalen Rechtsumfeld resultierende Besonderheiten bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Tendenz zur verstärkten Bilanzierung zu Zeitwerten (*fair value*) zu hinterfragen, die zudem die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit von Abschlüssen nach IFRS beeinträchtigen kann.

Auf Basis des vorausgegangenen Konsultationsprozesses hat die IASCF im November 2004 einen Entwurf für eine geänderte Satzung herausgegeben. Darin werden verschiedene der vorgenannten Aspekte aufgegriffen. U.a. ist vorgesehen, dass die künftigen Mitglieder des IASB mehr praktische Berufserfahrung im Bereich der Rechnungslegung vorweisen sollen und dass es Ziel der IASCF ist, den speziellen Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders Rechnung zu tragen.

e) *Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?*

Das Komitologieverfahren erscheint unter der Voraussetzung grundsätzlich angemessen, dass es „lediglich“ um einen formalen Rechtsakt zur Überführung der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht geht. Jedoch sind im Zuge des *endorsement*-Procedere von IAS 32 und 39 auch die Grenzen des Komitologieverfahrens – aber auch jedes anderen Rechtsetzungsverfahrens, das geeignet ist, in Europa oder auf Mitgliedstaatenebene zu Abweichungen von den originären IAS/IFRS zu führen – deutlich geworden:

Idealerweise sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen in Deutschland und Europa in der Lage sein, die IAS/IFRS vollumfänglich in der vom IASB verabschiedeten Fassung anzuwenden. Europäische oder nationale Sonderwege, die in regional unterschiedliche Standards münden, sind also zu vermeiden. So würden derartige Standards Unternehmen benachteiligen, die den außereuropäischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, da dort die von ihnen im Sitzstaat verlangte Rechnungslegung keine Akzeptanz fände und somit zusätzliche, vollständig den internationalen Standards entsprechende Abschlüsse aufgestellt werden müssten. Umgekehrt wird auch ein Engagement außereuropäischer Investoren am europäischen Kapitalmarkt erschwert, da ihnen von den hiesigen Unternehmen eine nicht ohne weiteres nachvollziehbare Rechnungslegung präsentiert würde. Konsequenz wäre wiederum das Erfordernis einer zweifachen Rechnungslegung oder – alternativ – um einen „Intransparenzzuschlag“ erhöhte Kapitalkosten. Diese Sichtweise basiert auf der Prämisse einer möglichst universellen Akzeptanz der IAS/IFRS für Kapitalmarktzwecke. Auf eine Beseitigung diesbezüglich noch bestehender Defizite – insbesondere Anerkennung von IAS/IFRS-Abschlüssen für eine Notierung in den USA – sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hinwirken.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass europäische und nationale Belange u.E. vorrangig durch eine angemessene Beteiligung und Einflussnahme bereits in der Phase der Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards geltend zu machen sind. Diese Belange erst in einer nachgelagerten Stufe zu berücksichtigen – etwa indem im Rahmen des *endorsement* durch die EU bestimmte Standards nicht, nicht vollständig oder in Teilen modifiziert übernommen und damit „europäische IAS/IFRS“ geschaffen werden –, erscheint hingegen nicht als geeignete Option.

Ergänzend ist zu beachten, dass ein nur teilweises *endorsement* für Abschlussersteller und -prüfer zu Regelungslücken führt, von denen bislang ungeklärt ist, wie und durch wen sie zu schließen sind. Ein konsistente Bilanzierung solchermaßen ausgeklammerter Bereiche ist nicht sichergestellt. Sofern durch ein nur teilweises *endor-*

ment Regelungslücken entstehen, erscheint es aber jedenfalls nicht angemessen, wenn auch der Lückenschluss im Wege der Komitologie erfolgen könnte. D.h. das Komitologieverfahren sollte nicht zum Zwecke des materiellen Standardsetting genutzt werden können.

Einschränkungen des vorgenannten Grundsatzes eines möglichst vollumfänglichen *endorsement* der IAS/IFRS könnten allenfalls dann in Betracht kommen, wenn lediglich eine europäische, nicht aber eine weltweite Harmonisierung der Rechnungslegung angestrebt würde. Mithin wäre die bereits erwähnte Zielvorstellung einer universellen Akzeptanz der IAS/IFRS und damit einer weitestmöglichen Integration der internationalen Kapitalmärkte aufzugeben oder zumindest in ihrer Priorität zurückzustufen. Hierbei handelt es sich u.E. um eine politische Grundsatzentscheidung, die mit allen Beteiligten sorgfältig zu erörtern wäre. Für diese Grundsatzentscheidung ist u.a. von wesentlicher Bedeutung, wie die Chancen einzuschätzen sind, dass die IAS/IFRS in absehbarer Zeit auch für Zwecke einer Notierung am US-amerikanischen Kapitalmarkt anerkannt werden.

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

- a) *Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?*

Wie bereits erwähnt sind die IAS/IFRS als weltweit anwendbare Standards zum Zwecke der Kapitalmarktinformation konzipiert. Angesichts dieser grundsätzlichen Zielsetzung kann es nicht vorrangig darum gehen, in den IAS/IFRS Partikularinteressen bestimmter geographischer Regionen in erhöhtem Maße Geltung zu verschaffen, sei es, dass es sich um besondere US-amerikanische oder europäische Interessen handelt. Zielsetzung sollte es vielmehr sein, Strukturen zu schaffen, die es erlauben, geographische Sichtweisen und Sonderinteressen in den Diskussionsprozess des IASB angemessen einfließen zu lassen, um dann von einer umfassenden Informationsbasis ausgehend zu einer durch alle Beteiligten akzeptierten Lösung zu gelangen.

In der Tat waren jedoch in Bezug auf eine gleichrangige Berücksichtigung US-amerikanischer und europäischer Belange bei den Arbeiten des IASB in der Vergangenheit gewisse Defizite zu beobachten. Dies gilt etwa für die Besetzung des Board und die Festsetzung einer möglichst weitreichenden Annäherung an die US-GAAP als strategische Zielsetzung. Insofern ist eine stärkere Einbindung Europas in die IASB-Arbeit wünschenswert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht nur das IASB (vgl. auch die Anmerkungen zu Frage 1.d)), sondern auch Europa selbst hierfür

angemessene Voraussetzungen schaffen muss. Angesichts von in der Vergangenheit oftmals divergierenden Meinungsäußerungen aus Europa erscheinen vor allem eine verbesserte Koordination der europäischen Interessen und die Bereitschaft erforderlich, ausreichende Ressourcen für eine Mitarbeit im IASB bereitzustellen. Die dafür im Einzelnen in Betracht kommenden Möglichkeiten – einschließlich der Rolle die EFRAG zukommen kann – werden derzeit intensiv erörtert.

b) *Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?*

Die USA bilden nach wie vor den wichtigsten Kapitalmarkt. Eine Akzeptanz der IAS/IFRS in den USA – sei es nur für Zwecke des *cross boarder listing* ausländischer Unternehmen oder weitergehend, indem auch US-amerikanischen Unternehmen eine Rechnungslegung nach IAS/IFRS erlaubt wird – wird der zukünftigen Bedeutung der IAS nochmals einen wesentlichen Schub verleihen. Sie dürfte sogar den Durchbruch zu tatsächlich globalen Rechnungslegungsstandards bedeuten. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die IAS/IFRS in einem Stadium von nur regionaler Relevanz in einzelnen – wenn auch wichtigen – Wirtschaftsräumen stecken bleiben und langfristig ihre Bedeutung im Vergleich zum Status Quo sogar wieder abnimmt. Die Internationalisierungsdynamik würde dann auf absehbare Zeit nachhaltig gebremst sein.

Daneben hat eine Anerkennung der IAS/IFRS in den USA selbstverständlich auch unmittelbare Auswirkungen für europäische Unternehmen, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Die Belastung einer doppelten Rechnungslegung, indem Parallelabschlüsse nach IAS/IFRS und US-GAAP oder zumindest zusätzliche Überleitungsrechnungen zu dem IAS/IFRS-Abschluss zu erstellen sind, würde damit entfallen.

c) *Für wen sollten die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?*

Primäre Adressaten der IAS/IFRS sind zweifellos die kapitalmarktorientierten Unternehmen. Dessen ungeachtet ist unmittelbar einsichtig, dass eine einheitliche „Bilanzierungssprache“ einer möglichst umfassenden Menge von Unternehmen eines bestimmten Rechtskreises prinzipiell von Vorteil ist. Gleiches gilt, wenn das einzelne Unternehmen für verschiedene Rechnungslegungsinstrumente (z.B. Einzelabschluss, Konzernabschluss, Steuerbilanz) – zumindest als Ausgangsgrundlage – auf das gleiche Normensystem zurückgreifen kann. Zu prüfen ist jedoch, ob die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. geschaffen werden können. Insbesondere folgenden Fragestellungen kommt in diesem Zusammenhang Bedeutung zu:

- Erfordernis des für kapitalmarktorientierte Unternehmen etablierten Transparenzniveaus auch für andere Unternehmen;
- Praktische Anwendbarkeit der IAS/IFRS durch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen;
- Verwendbarkeit der IAS/IFRS für gesellschaftsrechtliche Zwecke (z.B. Kapitalschutz) und als Besteuerungsgrundlage.

Die erste Frage des angemessenen Transparenzniveaus wird vor allem durch die Marktkräfte berührt. So ist bspw. abzuwarten, ob sich die den Mittelstand finanzierenden Banken vor dem Hintergrund von Basel II weiterhin mit HGB-Abschlüssen bisheriger Prägung zufrieden geben oder gesteigerte Anforderungen stellen werden, etwa in Form von Abschlüssen nach „full IAS“, spezifischen IAS für KMU oder nach fortentwickelten handelsrechtlichen Normen. Aus solchen und anderen Gründen ist zu erwarten, dass im Bereich der mittelständischen Wirtschaft eine beträchtliche Sogwirkung zugunsten der IAS/IFRS entstehen wird. Auch in Abhängigkeit von dieser Entwicklung ist zu gegebener Zeit die Frage zu beantworten, ob an einem Dualismus der Rechnungslegung – vom „Markt“ geforderte IAS/IFRS-Abschlüsse versus vom Gesetz geforderte HGB-Abschlüsse – auf Dauer festgehalten werden sollte.

Unter dem Gesichtspunkt der praktischen Anwendbarkeit der IAS/IFRS ist zum einen die weitere Entwicklung des KMU-Projekts des IASB zu verfolgen (vgl. auch unsere Anmerkungen zu Frage 2.d)). Von Bedeutung ist aber auch, welchen generellen Leitlinien das Standardsetting des IASB in Zukunft folgen wird. Die Anwendbarkeit der IAS/IFRS könnte u.a. wesentlich dadurch befördert werden, dass die Standards des IASB wieder stärker einem prinzipienbasierten Ansatz folgen, bei dem die Bedeutung kasuistischer Regeln für eine Vielzahl von Einzelfällen zugunsten übergeordneter, konzeptioneller Grundsätze zurücktritt. Ferner sollte die Entwicklung der Standards in stärkerem Maße Personen einbeziehen, die über einschlägige praktische Anwendungserfahrungen verfügen. Hierzu könnte vor allem eine höhere Repräsentanz von Bilanzierungspraktikern im Board des IASB beitragen, was zudem den Nebeneffekt haben dürfte, dass der Einfluss Europas als bedeutendster Wirtschaftsraum, in dem die IAS/IFRS flächendeckend zur Anwendung gelangen, nachhaltig gestärkt wird.

Ergänzend zu erwähnen ist, dass sich das Praktikabilitätsproblem der gegenwärtigen IAS/IFRS nicht für alle mittelständischen Unternehmen im gleichen Maße stellen dürfte. Inwieweit die Anwendung internationaler Standards auf praktische Schwierigkeiten stößt, hängt vielmehr stark von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens – insbesondere der Art seiner Geschäftstätigkeit und der hieraus resultierenden Geschäftsvorfälle – ab. So wird ein Umstieg auf die IAS/IFRS in einem rein national tätigen Handelsunternehmen in der Regel auf geringere Schwierigkeiten

treffen als in einem international operierenden Industrieunternehmen, das gleichzeitig in einem erheblichen Umfang Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigt (z.B. zu Sicherungszwecken) oder in dem langfristige Fertigungsaufträge von maßgeblicher Bedeutung sind (z.B. Großanlagenbau).

Die weitere Verbreitung einer IAS/IFRS-Rechnungslegung hängt schließlich davon ab, ob bzw. inwieweit diese Rechnungslegung auch für Zwecke der Besteuerung und des Kapitalschutzes nutzbar gemacht werden kann. Die handelsrechtliche Rechnungslegung als traditionelle Grundlage für Besteuerung und Kapitalerhaltung ist stark durch das Vorsichts- und Anschaffungskostenprinzip geprägt, während die IAS/IFRS in Teilbereichen eine Zeitwertbilanzierung fordern und es damit auch zum Gewinnausweis ohne tatsächlichen Umsatzakt kommen kann. Aus diesem Grund ist weitgehend unbestritten, dass steuerliche und gesellschaftsrechtliche Konsequenzen nicht unmittelbar an einem IAS/IFRS-Abschluss anknüpfen können bzw. sollten. Allerdings werden in der wissenschaftlichen Diskussion und Literatur in jüngster Zeit verstärkt Überlegungen angestellt, wie unter Verzicht auf eine traditionelle HGB-Rechnungslegung die IAS/IFRS künftig – zumindest mittelbar – auch für Zwecke der Besteuerung und der Kapitalerhaltung verwendet werden können. Auch wird diskutiert, ob das Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung zwingend aufrecht erhalten werden muss oder ein alternatives Gläubigerschutzkonzept an seine Stelle treten kann.

Im Hinblick auf die Besteuerung erfolgt die Diskussion einer Nutzung der IAS/IFRS vor allem unter dem Stichwort einer einheitlichen europäischen Bemessungsgrundlage als Ausgangspunkt der Besteuerung. Hierbei wird argumentiert, dass die IAS/IFRS einen geeigneten Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellen, da sie zum Ziel haben, den während der Rechnungsperiode erzielten Vermögenszuwachs abzubilden, und damit prinzipiell auch der angemessene Anknüpfungspunkt für ein dem Leistungsfähigkeitsprinzip verhaftetes Besteuerungssystem sind. Sofern jedoch die hieraus resultierenden Steuerfolgen im Einzelfall nicht erwünscht sind – bspw. weil im Umfang einer Zeitwertbilanzierung eine Besteuerung des ruhenden Vermögens vorgenommen würde – soll der nach IAS/IFRS ermittelte Gewinn in einem zweiten Schritt um bestimmte Korrekturposten modifiziert werden. D.h. er wäre auf eine spezifische steuerliche Gewinngröße überzuleiten, die dann den Maßstab der tatsächlichen Steuerzahlung bildet. Gegner einer Heranziehung der IAS/IFRS führen hingegen insbesondere ins Feld, dass ein nach IAS/IFRS ermittelter Gewinn für ein Massenverfahren, wie es das steuerliche Veranlagungsverfahren darstellt, nicht hinreichend objektiviert und einfach zu ermitteln ist.

Ein systematisch ähnlicher Ansatz findet sich unter dem Gesichtspunkt der Nutzung der IAS/IFRS für Kapitalerhaltungszwecke. So könne ein nach IAS/IFRS ermittelter

Gewinn durch bestimmte Korrekturposten (die zumindest teilweise identisch sein dürften mit den Korrekturposten für steuerliche Zwecke) auf einen ausschüttungsfähigen Gewinn übergeleitet werden, um dem bestehenden gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutzsystem Genüge zu tun. Als Alternativkonzept ist daneben auch in der Diskussion, das Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung gänzlich aufzugeben und durch einen sog. *solvency test* angelsächsischer Prägung zu ersetzen. Ausschüttungsschranken würden dann lediglich dadurch definiert, dass nach der Ausschüttung keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während eines festzulegenden Prognosezeitraums erwartet werden darf. Unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Objektivierbarkeit des maximalen Ausschüttungsvolumens erscheint ein grundsätzliches Festhalten am Kapitalschutzsystem bisheriger Prägung gegenüber einem Übergang auf ein *solvency-test-Konzept* u.E. vorzuzugswürdig.

Insgesamt bestehen vor dem skizzierten Hintergrund durchaus erste Lösungsansätze, die es mittel- bis langfristig vorstellbar erscheinen lassen, dass für die Zwecke der Besteuerung und Kapitalerhaltung nicht zwingend an einer handelsrechtlichen Rechnungslegung festgehalten werden muss. Zumindest als Ausgangspunkt wird auch auf IAS/IFRS-Abschlüsse zurückgegriffen werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute ein handelsrechtlich ermittelter Gewinn nicht unmittelbarer Anknüpfungspunkt für Besteuerungs- und Kapitalerhaltungszwecke ist. So existieren bspw. im Einkommensteuergesetz eigenständige steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften, die den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz in wesentlichen Bereichen durchbrechen. Ebenso steht ein handelsrechtlicher Gewinn nicht immer vollumfänglich für Ausschüttungen zur Verfügung. So ordnet das Handelsrecht für bestimmte Sachverhalte Ausschüttungssperren an oder verlangt das Aktienrecht die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, die nicht für Ausschüttungen verwendet werden darf.

d) *Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen?*

Angesichts der in den letzten Jahren signifikant gewachsenen Komplexität der IAS/IFRS, den umfangreichen Offenlegungsanforderungen und von Ansatz- und Bewertungskonzepten, die verschiedentlich einen Rückgriff auf schwierige finanzmathematische Bewertungsmodelle erfordern können, befürwortet das IDW die Überlegungen des IASB, ob im Interesse einer breiten Anwendbarkeit der IAS/IFRS auch durch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen Vereinfachungen für KMU geschaffen werden können. U.E. kommen für kleine und mittlere Unternehmen vor allem Erleichterungen bei den Angabe- und Erläuterungspflichten in Betracht, während An-

satz und Bewertung – ungeachtet einfacherer und praxisfreundlicherer Regelungen in Einzelbereichen – grundsätzlich den allgemeinen Prinzipien folgen sollten.

Wie bereits erwähnt ist aber zu beachten, dass solche Sonderregelungen praktische Relevanz nur dann entfalten werden, wenn sie auch den Informationsbedürfnissen der Adressaten von KMU-Abschlüssen entsprechen. Vor diesem Hintergrund haben wir das IASB darauf hingewiesen, dass die Entwicklung spezifischer Standards für KMU ihren Ausgangspunkt zwingend in einer Analyse der Informationsansprüche haben muss und anderenfalls die Entwicklung eines „Produkts“ droht, das am Bedarf vorbeigeht.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Frage 2.c).

3. IASB-Struktur, Entscheidungsprozesse und Finanzierung

- a) *Struktur: Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein? Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein bzw. mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden, bzw. mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Fachliche Expertise sollte das vorrangige Kriterium für eine Berufung in das IASB darstellen. Sie darf indessen nicht nur auf theoretischem Wissen basieren, sondern muss sich in ausreichendem Maße aus aktueller praktischer Erfahrung speisen. Das IDW befürwortet daher ein Board, das sich nicht ausschließlich aus hauptamtlichen, sondern auch aus nebenamtlichen Mitgliedern aus der Bilanzierungspraxis zusammensetzt. Auf diese Weise können Verständlichkeit, Anwendbarkeit und die Vermeidung übermäßiger Komplexität der Standards wesentlich gefördert werden. Daneben sollte das IASB als weltweiter Standardsetter naturgemäß eine gewisse geographische Balance wahren, wobei ein angemessenes Gewicht der Regionen zu gewährleisten ist, in denen die IAS/IFRS-Rechnungslegung von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist. Ebenfalls sollten sich in der Zusammensetzung des Board die verschiedenen Adressatengruppen der Rechnungslegung angemessen widerspiegeln (bilanzierende Unternehmen, Abschlussprüfer, Investoren oder andere Nutzer). Aufsichtsbehörden und anderen *regulators* mit begründetem Interesse sollten geeignete Foren zur Verfügung stehen, um den Prozess des Standardsetting eng zu begleiten; für ihre unmittelbare Vertretung im Board sehen wir hingegen keine Rechtfertigung.

b) *Entscheidungsprozess: Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?*

Die hinreichende Beteiligung der Betroffenen ist außer durch entsprechende Beratungsgremien (Standards Advisory Council) vor allem durch eine angemessene Ausgestaltung des *due process* bei der Entwicklung von Standards sicherzustellen. Im Zuge der Diskussionen um die Reform der Satzung des IASC hat das IDW – wie teilweise bereits im Einzelnen zu Frage 1.d) dargestellt – verschiedene Verbesserungen des *due process* angeregt. Nochmals stichwortartig zusammengefasst betreffen die den *due process* betreffenden Anregungen folgende Punkte:

- Verstärkte Nutzung von Diskussionspapieren im Vorfeld der Veröffentlichung von Standardentwürfen;
- Verlängerung der Fristen zur Stellungnahme bei Standardentwürfen mit komplexen Regelungsinhalten;
- Verbesserte Transparenz über die Auseinandersetzung des IASB mit in Stellungnahmen aufgeworfenen Argumenten;
- Festlegung verbindlicher Kriterien für ein sog. *re-exposure* von Standardentwürfen;
- Verpflichtung zur Durchführung von Praxistests vor Veröffentlichung endgültiger Standards.

c) *Finanzierung: Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?*

Zumindest mittelfristig erscheint es geboten, über Alternativen bzw. Ergänzungen zu der heutigen Form der Finanzierung nachzudenken. Gegenwärtig stützt sich die Finanzierung größtenteils auf freiwillige Beiträge einer relativ geringen Zahl von Großunternehmen sowie der großen internationalen Prüfungsgesellschaften. Angesichts der zunehmenden Verbreitung der IAS/IFRS dürfte zu erwarten sein, dass diese Parteien nicht dauerhaft bereit sein werden, alleine die Hauptlast der Finanzierung zu tragen. Auch begünstigt die bisherige Art der Finanzierung ggf. den Anschein unzureichender Unabhängigkeit des IASB.

Ohne zu der künftigen Ausgestaltung der Finanzierung im Einzelnen Stellung zu nehmen und in dem Bewusstsein, dass eine allen Anforderungen gleichermaßen gerecht werdende Finanzierungsform kaum realisierbar ist (z.B. dürfte zumindest bei globaler Betrachtung das sog. *free rider*-Problem kaum gänzlich auszuschalten sein),

sehen wir folgende grundsätzlichen Punkte, die in der Finanzierungsdiskussion Berücksichtigung finden sollten:

- Die Finanzausstattung des IASB sollte ausreichend sein, um die erforderliche Qualität der Arbeit zu gewährleisten.
- Das IASB sollte seinen Finanzbedarf begründen und über die Mittelverwendung Rechenschaft ablegen.
- Gegenüber heute ist eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis anzustreben (Erhöhung der Anzahl der Zahler), so dass die Arbeitsfähigkeit des IASB nicht von der Zahlungsbereitschaft eines einzelnen Zahlers oder einer kleinen Gruppe abhängt.
- Die Finanzierung sollte – soweit möglich – dem Verursacherprinzip folgen; d.h. diejenigen, die Nutzen aus der Arbeit des IASB ziehen, sollten auch zur Finanzierung herangezogen werden.
- Aus dem Verursacherprinzip folgt, dass eine (teilweise) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln desto eher gerechtfertigt werden kann, je höher die Bedeutung der IAS/IFRS außerhalb des Kreises der kapitalmarktorientierten Unternehmen wird.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?

Derzeit sehen wir keinen Anlass, von dem Komitologieverfahren zur Überführung der IAS/IFRS in europäisches Recht abzugehen. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung des Komitologieverfahrens eine äußerst begrenzte ist: Das Komitologieverfahren ist primär durch formelle Gesichtspunkte motiviert, etwa rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit einer Lösung, nach der die IAS/IFRS auf dem Wege einer sog. dynamischen Verweisung als in Europa anwendbar bzw. verpflichtend anzuwenden erklärt werden. Demnach geht es bei dem Komitologieverfahren im Normalfall um die vollumfängliche und unveränderte Überführung der IAS/IFRS in das Gemeinschaftsrecht. Es werden also im Rahmen des Komitologieverfahrens nicht im materiellen Sinne Bilanzierungsnormen gesetzt, sondern lediglich im Sinne einer ja-oder-nein-Entscheidung über die (teilweise) Anwendbarkeit bereits bestehender Normen entschieden. Für eine materielle Rechtsetzung sehen wir – wie bereits erwähnt – das Komitologieverfahren auch als ungeeignet an.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass durch das Komitologieverfahren die IAS/IFRS ausschließlich zum Zwecke der Information für anwendbar erklärt werden. Dies bedeutet zum einen, dass eine erneute Prüfung anzustellen wäre, welches rechtliche *Procedere* einzuhalten ist, wenn sich auch die Besteuerung und das Gesellschaftsrecht auf die IAS/IFRS stützen sollten. Zum anderen ist hieraus zu folgern, dass von der Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen *Nicht-endorsement* der Standards nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist und die Wahrung europäischer Interessen gegenüber dem IASB nicht vorrangig auf dem Wege der Verweigerung der Übernahme erfolgen sollte. Alles andere würde die ursprüngliche Intention der Entscheidung zugunsten der IAS/IFRS – nämlich Unternehmen der EU zu ermöglichen, sich europäischen und außereuropäischen Investoren gegenüber mit einer einheitlichen und von diesen verstandenen „Bilanzsprache“ zu präsentieren – konterkarieren. Im Übrigen ist im Falle eines *Nicht-endorsement* auch innerhalb Europas die Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse nicht mehr gewährleistet, da unklar ist, welche Normen an die Stelle der nicht übernommenen IAS/IFRS-Regelungen treten sollen.